

An den
Grossen Stadtrat

Schaffhausen, 16. August 2016

**Teilrevision der Verordnung über das Dienstverhältnis
und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates
(Präsidialzulage)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage und Übersicht

Nach der geltenden Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates vom 19. August 2008 (RSS 121.1) ist die Besoldung des Stadtrates in § 2 Abs. 1-4 wie folgt geregelt (Fassung gemäss Beschluss des Grossen Stadtrats vom 10. Mai 2011):

§ 2

¹ Das Pensum der Mitglieder des Stadtrates beträgt 70 Stellenprozent.

² Die Jahresbesoldung beträgt 84 Prozent des Maximums des Lohnbandes 17 für das städtische Personal.

³ Die Jahresbesoldung wird in 13 Raten ausgerichtet, zwei davon im Monat Dezember.

⁴ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine Zulage in der Höhe des kantonalen Beitrags an die Gemeindepräsidentenbesoldung.

Die kantonale Präsidialzulage betrug 2015 12'974 Franken. Im Rahmen des Sparprogrammes EP14 wurde diese Entschädigung mit Wirkung ab 1. Januar 2017 gestrichen. Sie soll daher wieder - wie vor der Ordnungsrevision von 2011 - in die Grundbesoldung eingebaut werden. In Prozenten ergibt dies 6,5 % des Maximums des Lohnbandes 17 für das städtische Personal. Der Stadtrat beantragt Ihnen – bei Ausstand des Stadtpräsidenten – § 2 der Verordnung entsprechend anzupassen.

II. Die Vorlage im Einzelnen

1. Entschädigung des Kantons an die Gemeindepräsidentenbesoldung

Nach dem früheren Gemeindegesetz hatten die Gemeindepräsidenten - ähnlich wie in grösseren Kantonen die Bezirksstatthalter oder Präfekten - die Funktion von Vollziehungsbeamten des Kantons. Noch heute beauftragt Art. 58 lit. b Gemeindegesetz die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten unter anderem mit der Überwachung des Vollzugs der Anordnungen des Regierungsrates sowie der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons, soweit sie von der Gemeinde zu vollziehen sind (s. unten). Dementsprechend zahlte der Kanton den Gemeinden, als Beitrag an die Entschädigung der Gemeindepräsidenten, einen von der Einwohnerzahl abhängigen Betrag. Rechtsgrundlage hierfür war das Dekret über den Beitrag des Kantons an die Besoldung des Gemeindepräsidiums vom 3. Mai 2004 (SHR 180.120). Folgende Beiträge wurden ausbezahlt: An Gemeinden bis 1000 Einwohner Fr. 7'280.-; an Gemeinden mit 1000 bis 5000 Einwohner Fr. 8'710.-; an Gemeinden mit über 5000 Einwohner Fr. 12'974.-. Noch heute ist die gesetzliche Grundlage der kantonalen Entschädigung der Gemeindepräsidenten in Art. 17 Abs. 3 des Gemeindegesetzes festgehalten, allerdings seit der Revision vom 17. Mai 2004 nur noch im Sinne einer "Kann-Bestimmung".

Ihre Begründung findet die Zulage in den zusätzlichen Aufgaben und der zusätzlichen Verantwortung, die den Präsidentinnen und Präsidenten der kommunalen Exekutiven vom Gemeindegesetz (SHR 120.100) und den Gemeindeverfassungen übertragen werden. Es geht dabei insbesondere um die folgenden Aufgaben:

Art. 58 Gemeindegesetz (Gemeindepräsidium, Aufgaben und Befugnisse):

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) *Leitung der Sitzungen des Gemeinderates;*
- b) *Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrates und des Gemeinderates, der Anordnungen des Regierungsrates sowie der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons, soweit sie von der Gemeinde zu vollziehen sind;*
- c) *Überwachung der Tätigkeit der im Dienst der Gemeinde stehenden Personen, soweit diese nicht einem anderen Mitglied des Gemeinderates oder einem anderen Organ unterstellt sind;*
- d) *In Absprache mit dem Gemeinderat Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung;*
- e) *Vertretung des Gemeinderates nach aussen.*

Art. 60 Gemeindegesetz (Präsidialverfügung):

¹ *Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialverfügung erledigen.*

² Sie oder er handelt für den Gemeinderat, wenn dringlich vorsorgliche Massnahmen zu treffen sind, wenn möglich im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied, dessen Amtsbereich betroffen ist. Der Gemeinderat ist an der nächsten Sitzung über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 47 Stadtverfassung (RSS 100.2):

¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Geschäfte des Stadtrates und stellt die allgemeine Aufsicht über den Gang der städtischen Verwaltung sicher.

² Sie oder er überweist die Geschäfte an die zuständigen Stadtratsmitglieder.

Auch in anderen Gremien (Regierungsrat, Gemeinderäte anderer Gemeinden, Grosse Stadtrat, Kommissionen des Grossen Stadtrates, Stadtschulrat, Bürgerrat usw.) entspricht es dem Standard, dass die Präsidialfunktion bei der Entlohnung mitberücksichtigt wird. Dabei bestehen verschiedene Modelle: Die Präsidentin oder der Präsident wird entweder generell höher besoldet, erhält ein höheres Stellenpensum zugesprochen oder wird mit einer Zulage entschädigt. So ist z.B. im Grossen Stadtrat das doppelte Sitzungsgeld für das Ratspräsidium, die doppelte Grundentschädigung und das doppelte Sitzungsgeld für die Präsidien der ständigen Kommissionen sowie das doppelte Sitzungsgeld für sonstige Kommissionspräsidien vorgesehen, beim Stadtschulrat ist für das Präsidium ein höheres Pensum verankert. Unterschiedliche Pensen kennen auch zahlreiche Gemeinden, darunter die meisten grösseren Schaffhauser Gemeinden.

Beispiele:

	PräsidentIn	Mitglieder
Neuhausen am Rheinfall	100% Pensum	4 Mitglieder mit je 50% Pensum
Stein am Rhein	50% Pensum	4 Mitglieder teilen eine Pauschalentschädigung untereinander auf
Thayngen	75% Pensum	4 Mitglieder mit je 25% Pensum

2. Streichung des kantonalen Beitrages im Rahmen von EP14

Im Rahmen des Entlastungsprogramms EP14 wurden die kantonalen Beiträge an die Besoldung der Gemeindepräsidenten vom Kantonsrat ersatzlos gestrichen. Gesamtkantonal ging es um einen Betrag von 220'000 Franken, der in der Bilanz des Entlastungsprogramms als Entlastung für den Kanton und gleichzeitig als Mehrbelastung für die Gemeinden aufgeführt ist.

Mit der Streichung des kantonalen Beitrages ist es angezeigt, für die Entschädigung der Präsidialaufgaben eine Grundlage im städtischen Recht zu schaffen. Die kantonale Vorlage betreffend Entlastungsprogramm 2014 (EP2014) vom 23. September 2014 hält dazu Folgendes fest: „Durch den Verzicht auf den kantonalen Beitrag an die Entschädigung der Gemeindepräsidenten haben die Gemeinden alleine für die angemessene Entschädigung ihrer Gemeindepräsidien – wie für die übrigen Gemeindeangestellten – aufzukommen“ (S. A 76). Da

gemäss Stadtverfassung alle Stadtratsmitglieder ein einheitliches Pensum von 70% bekleiden, steht dabei für die Stadt die Weiterführung der heutigen Präsidialzulage im Vordergrund.

Der Stadtrat beantragt Ihnen daher, die Zulage ins städtische Recht zu überführen. Die rund 13'000 Franken Gemeindepräsidentenentschädigung entsprechen 6,5% des Maximums des Lohnbandes 17 für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Vorschlag zur Neuregelung auf städtischer Ebene

§ 2 Abs. 1 - 4 der Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates regelt die Besoldung des Stadtrates heute wie folgt:

¹Das Pensum der Mitglieder des Stadtrates beträgt 70 Stellenprozente.

²Die Jahresbesoldung beträgt 84 Prozent des Maximums des Lohnbandes 17 für das städtische Personal.

³Die Jahresbesoldung wird in 13 Raten ausgerichtet, zwei davon im Monat Dezember.

⁴Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine Zulage in der Höhe des kantonalen Beitrags an die Gemeindepräsidentenbesoldung.

Abs. 4 dieser Regelung soll wie folgt angepasst werden:

⁴Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine Zulage in der Höhe von 6,5 Prozent des Maximums des Lohnbandes 17 für das städtische Personal, solange der Kanton keine Zulage nach Art. 17 Abs. 3 Gemeindegesetz entrichtet.

Mit dem Zusatz "solange der Kanton keine Zulage nach Art. 17 Abs. 3 Gemeindegesetz entrichtet" wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Gemeindegesetz nach wie vor eine Rechtsgrundlage für die Gemeindepräsidentenentschädigung enthält und es den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten in Art. 58 lit. b nach wie vor besondere Aufgaben für den Kanton zuweist. Der Zusatz bewirkt, dass keine erneute Ordnungsrevision nötig wird, falls der Kanton in besseren Zeiten künftig von seiner Kompetenz wieder Gebrauch machen sollte.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Auswirkungen betragen jährlich rund 13'000 Franken. Keine Veränderung gibt es bei den Arbeitgeberbeiträgen für Sozialversicherung und Pensionskasse, die schon nach der bisherigen Regelung von der Stadt als Arbeitgeberin getragen wurden. Der gesamte Lohn des Stadtpräsidenten beträgt nach dieser Anpassung 90,5% des Höchstlohnes für städtische Kadermitarbeiter. Die Aufwendungen sind im Budget 2017 enthalten.

Diese Anpassung untersteht wie alle Verordnungsänderungen dem fakultativen Referendum.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen der Stadtrat – bei Ausstand des Stadtpräsidenten – die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 16. August 2016 betreffend Teilrevision der Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrats.
2. Die Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrats vom 19. August 2008 (RSS 121.1) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 (Besoldung)

⁴Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine Zulage in der Höhe von 6,5 Prozent des Maximums des Lohnbandes 17 für das städtische Personal, solange der Kanton keine Zulage nach Art. 17 Abs. 3 Gemeindegesetz entrichtet.

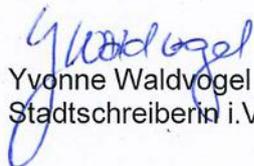
3. Die Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziff. 4 auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
4. Ziff. 2 dieses Beschlusses wird nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES



Urs Hunziker
Vizepräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin i.V.

Beilage:

Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates vom 19. August 2008 (RSS 121.1)